

Satzung

für einen kommunalen Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Einschränkungen und Themen der Gleichstellung, Integration, Jugend und Migration der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg (Inklusions- und Sozialbeirat)

vom 16.1.2015

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 56, 56 a Gemeindeordnung (GemO) in seiner Sitzung vom 11.12.2014 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Inklusions- und Sozialbeirat

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Einschränkungen und zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Einschränkungen (Inklusionsbeirat) gebildet. Themen der Gleichstellung, Integration, Jugend und Migration können ebenfalls im Inklusions- und Sozialbeirat behandelt werden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Inklusions- und Sozialbeirat soll bei Angelegenheiten, die die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde mit Einschränkungen berühren, gehört werden.
- (2) Themen der Gleichstellung, Integration, Jugend und Migration werden ebenfalls im Beirat behandelt.
- (3) Er soll den Verbandsgemeinderat und seine Gremien unterstützen und beraten.
- (4) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:
 - a) gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Einschränkungen in allen Lebensbereichen (wie zum Beispiel Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen)
 - b) Barrierefreie Gestaltung und Nutzung von öffentlichen Einrichtungen (Gebäuden) und Verkehrsmitteln
 - c) Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Einschränkungen
 - d) Beratung des Verbandsgemeinderates bei Themen der Gleichstellung, Integration, Jugend und Migration.

§ 3 Mitglieder

- (1) Dem Inklusions- und Sozialbeirat gehören folgende Mitglieder an
 - a) zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Menschen mit Einschränkungen
 - b) eine Vertreterin / Vertreter des Seniorenbeirats

- c) eine sachkundige Person im Bauwesen
 - d) der Bürgermeister der Verbandsgemeinde
 - e) drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Behinderten- und Sozialverbände/organisationen
 - f) jeweils ein/e Vertreter/in der im Rat vertretenen Fraktionen, die bei Bedarf hinzugezogen werden
 - g) beide Vertreter der Jugendsozialarbeit der Verbandsgemeinde
- (2) Der Beirat kann jederzeit Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 4 Wahl und Berufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder werden durch den Verbandsgemeinderat gewählt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied gemäß § 3 für den Rest der Amtszeit berufen.

§ 5 Vorsitzende/r

- (1) Der Inklusions- und Sozialbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Inklusions- und Sozialbeirat nach außen und ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Verwaltung. Der /Die Vorsitzende führt die Geschäfte des Inklusions- und Sozialbeirates und wird dabei von der Verwaltung unterstützt.

§ 6 Sitzungen des Beirates

- (1) Der Inklusions- und Sozialbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.
- (3) Für die Einberufung und Durchführung von Sitzungen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung analog.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung des Beirates.
- (5) Die Sitzungen des Inklusions- und Sozialbeirates finden öffentlich statt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist.

§ 7 Geschäftsführung

Die Verwaltungsgeschäfte des Inklusionsbeirates führt die Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 8 Rechte des Inklusions- und Sozialbeirates

- (1) Der Inklusions- und Sozialbeirat hat das Recht, sich mit Anträgen und Anfragen an die Verwaltung und mit Anregungen und Empfehlungen an den Verbandsgemeinderat bzw. die Gemeinderäte der verbandsangehörigen Ortsgemeinden zu wenden.
- (2) In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Inklusionsbeirates betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Rat oder einen seiner Ausschüsse dem Inklusions- und Sozialbeirat unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Der Verbandsgemeinderat kann beschließen, in seiner Sitzung Gegenstände mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Inklusions- und Sozialbeirates oder sonstigen Mitgliedern zu erörtern. Entsprechendes gilt für die Ausschüsse.
- (4) Der Inklusions- und Sozialbeirat kann bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden.
- (5) Dem Beirat wird ein jährliches Budget zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Otterbach, den 16.1.2015

(Westrich)

Bürgermeister